Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 6505.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Freienwalde a. d. O. in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt Behufs Errichtung eines Progymnasiums und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 40,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Freienwalde a. d. O. in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 40,000 Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 50 Apoints à 200 Thaler, 150 Apoints à 100 Thaler und 600 Apoints à 25 Thaler auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplan durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens 31 Jahren vom Jahre 1867. ab zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1867.

Schema für die Obligationen.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

(Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Freienwalde a. d. O

über .... Thaler Preußisch Kurant

Littr. ..... № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten ....
Gesetz-Sammlung de 186. Seite .....

Wir, der Magistrat der Stadt Freienwalde a. d. O., urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 40,000 Thalern von der Stadt Freienwalde a. d. O. zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen der Anleihe.

Das Anleihekapital wird binnen längstens 31 Jahren amortisirt.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier anderen Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassen-
Kontrole Fol. .....

Ausgefertigt
N. N.
Kämmereikassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 20. nebst Talon.

Schema

Schema zu den Zins-Kupons.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über .... Zinsen

zu der

Obligation der Stadt Freienwalde a. d. O.

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit ..... schreibe .... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und zweier anderen Magistratsmitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, abgehoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Freienwalde a. d. O.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die zehn Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Freienwalde a. d. O., den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und zweier anderen Magistratsmitglieder.)

Plan

zu einer

von der Stadt Freienwalde a. d. O. zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 40,000 Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Freienwalde a. d. O. ist beschlossen worden, zur Errichtung eines Progymnasiums und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Bedürfnisse eine Anleihe von 40,000 Thalern durch Ausgabe von Stadt-Obligationen, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, aufzunehmen.

2) Die Stadt-Obligationen werden in Apoints zu 200 Thaler, 100 Thaler und 25 Thaler ausgefertigt und ausgegeben und bis zur Zurückzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, gegen Rückgabe der Zinskupons bei der Kämmereikasse in Freienwalde a. d. O.

3) Das ganze Kapital wird innerhalb längstens 31 Jahren vom Jahre 1867. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane, und zwar in den ersten zehn Jahren mit zwei Prozent, in den ferneren zehn Jahren mit drei Prozent, vom Jahre 1887. ab mit vier Prozent und vom Jahre 1892. ab mit fünf Prozent des Ursprungskapitals durch Ausloosung oder freien Ankauf getilgt. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu; dagegen behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Stadt-Obligationen zu kündigen.

Die ausgeloosten oder durch Ankauf getilgten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Ober-Barnimer Kreisblatt, welchem ein von der Königlichen Regierung zu bestimmendes Blatt substituirt werden kann, öffentlich bekannt gemacht, und zwar spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine.

4) Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Obligation nach dem Nennwerthe bei der hiesigen Kämmereikasse. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

5) Die

5) Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung auf.

6) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:
   a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;
   b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wriezen;
   c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;
   d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten. Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

7) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Freienwalde a. d. O. mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

8) Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für zehnjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den zu 3. gedachten Blättern durch die hiesige Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung vor dem in der Bekanntmachung bestimmten Termine geschehen ist.

Freienwalde a. d. O., den 22. August 1866.

Der Magistrat.

(Unterschrift.)

(Nr. 6506.)

(Nr. 6506.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866., betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrts-Abgabe.

Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. bestimme Ich, daß die beim Passiren der Spreeschleuse zu Cossenblatt, im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam, zu erlegende Schiffahrts-Abgabe fortan nach den Sätzen und Vorschriften des Tarifs für die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe vom 5. Mai 1862. (Gesetz-Samml. S. 152.) erhoben werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. November 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6507.) Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang des ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Landdrosteien werden ermächtigt und nach näherer Anweisung Unseres Ministers der Medizinal-Angelegenheiten verpflichtet, alle zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlichen Maaßregeln im Verwaltungswege zu treffen.

§. 2.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Landdrostei zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, übertritt, wird, insofern nicht eine peinliche Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Rinderpest ergriffen worden, so tritt regelmäßig die höchste Gefängnißstrafe ein.

§. 3.

Für alles aus Anlaß der Rinderpest auf obrigkeitliche Anordnung getödtete Vieh ist Ersatz aus der Staatskasse, und zwar für gesundes Vieh zum vollen Werth, für krankes zum dritten Theil seines Werths im gesunden Zustand zu leisten.

Desgleichen sind die Kosten, welche durch militairische Absperrung der Landesgrenze oder einzelner Ortschaften oder Gehöfte entstehen, aus der Staatskasse zu decken.

§. 4.

Viehstücke und giftfangende Gegenstände, welche wider die bestehenden Vorschriften ein- oder ausgeführt werden, dürfen nach Anordnung der Obrigkeit ohne Verpflichtung zum Ersatz ihres Werths getödtet oder vernichtet werden.

§. 5.

Die Kosten, welche durch die aus Anlaß der Rinderpest innerhalb einzelner Gemeinden angeordneten polizeilichen Maaßregeln entstehen, fallen der betreffenden Gemeinde zur Last.

§. 6.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, welche sofort in Wirksamkeit tritt, wird Unser Minister der Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

§. 7.

Die von dieser Verordnung abweichenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere:

1) die Verordnung vom 14. Februar 1756., „Unterricht und Verordnung von demjenigen, was in den Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburg'schen Landen wegen der Hornviehseuche und deren Abwendung zu beobachten",

2) die Verordnung vom 9. Februar 1797. „wegen der von den Landeseinwohnern bei dem ersten Ausbruch der Viehseuche zu beobachtenden Vorschriften",

3) die Verordnung vom 18. Dezember 1813., „die Verhütung einer weiteren Verbreitung der Hornviehpest betreffend",

4) das Gesetz vom 31. Januar 1866., betreffend die Ausdehnung der gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Rinderpest,

werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).